

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landtages von Sachsen- Anhalt am 06. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der

Stadt Osterwieck

kann in der Zeit vom 17.08.2026 bis 21.08.2026

während der Sprechzeiten ¹⁾ montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

und freitags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

in der Meldestelle der Stadt Osterwieck, Am Markt 11 in 38835 Osterwieck eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 21.08.2026 um 11.00 Uhr. Die Meldestelle ist barrierefrei zugänglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl spätestens am 21.08.2026 bis 11.00 Uhr in der Meldestelle der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 38835 Osterwieck einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann bei der Gemeinde schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Stadt Osterwieck durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter und
 - b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - aa) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Landeswahlordnung (LWO) (bis zum 16.08.2026) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 21.08.2026) versäumt hat.
 - bb) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist.
 - cc) wenn sein Wahlrecht erst im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt wurde.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 04.09.2026 um 15.00 Uhr, schriftlich oder mündlich in der Meldestelle der Stadt Osterwieck, Am Markt 11 in 38835 Osterwieck beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm ein der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter aa) bis cc) angegebenen Gründen des Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- b) einen amtlichen weißlichen Stimmzettelumschlag
- c) einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Verwendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.



Osterwieck, den 07.08.2026

Wahlleiterin